

**Bericht**  
**über die Maßnahmen**  
**des Gleichbehandlungsprogramms**  
**im Jahr 2023**

**Vorgelegt von**  
**RheinEnergie AG**  
**BELKAW GmbH**  
**Stadtwerke Leichlingen GmbH**  
**Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG**  
**und**  
**Rheinische NETZGesellschaft mbH**

## Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	3
Teil A Selbstbeschreibung der Unternehmen.....	4
Teil B Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.....	7
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements.....	7
1. Gleichbehandlungsprogramm .....	7
2. Gleichbehandlungsbeauftragte.....	8
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms.....	10
III. Schulungskonzept.....	11
IV. Überwachungskonzept.....	12
1. Krisenvorsorge Gas.....	12
2. Marktraumumstellung.....	13
2.1. Status der Erhebung .....	14
2.2. Status der Anpassungen .....	14
2.3. Weitere Aktivitäten der ErdgasUmstellung .....	14
3. Projekt „FlexReady 2025“ zur Koordination des Redispatch 2.0 .....	15
4. Projekt „Integrierte Wärmestrategie“ .....	15
5. Kommunikationsverhalten und Unternehmensauftritt der RNG.....	16
6. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen.....	17
7. Ergebnisse der Kontrollen/Sanktionen .....	17
8. Ausblick/Tätigkeiten im kommenden Berichtsjahr .....	18

## Einführung

Mit dem vorliegenden Bericht kommen

- RheinEnergie AG (RheinEnergie)
- BELKAW GmbH (BELKAW)
- Stadtwerke Leichlingen GmbH (SWL)
- Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG (SWLo) sowie
- Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG)

nachfolgend gemeinsam auch Unternehmen genannt, ihrer aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG folgenden Verpflichtung nach, jährlich über die auf Grundlage des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Der Bericht wird vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten der Unternehmen, Frau Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Isabella Dornhausen-Seemann, ansässig bei RheinEnergie AG, Parkgürtel 24 in 50823 Köln und umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023. Er wird auf den jeweiligen Internetseiten der Unternehmen in nicht personenbezogener Form veröffentlicht.

## Teil A

### Selbstbeschreibung der Unternehmen

Das im Gleichbehandlungsprogramm dargestellte organisatorische Gesamtkonzept der Unternehmen bildet die Grundlage für die zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festgelegten Maßnahmen. Im Berichtszeitraum sind wesentliche Änderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs erfolgt. Die ab dem 1. September 2023 geltende Organisationsstruktur der RNG und die hieraus resultierende Aufgabenverteilung werden nachfolgend ab Seite 5 dargestellt.

Seit ihrer Gründung zum 1. Januar 2006 nimmt die RNG auf Grundlage des sog. Pachtmodells die Aufgaben eines Netzbetreibers nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als regionale Netzbetreibergesellschaft in der rheinischen Region wahr. Seit 2009 ist RheinEnergie mit 100 % der Geschäftsanteile alleinige Gesellschafterin der RNG. Dessen ungeachtet ist die RNG auf Grundlage von Pacht- und Dienstleistungsverträgen mit Stand zum 31. Dezember 2023 der Betreiber von Energieversorgungsnetzen der nachfolgenden Unternehmen:

- AggerEnergie GmbH in Gummersbach
- BELKAW GmbH in Bergisch Gladbach
- Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG
- ENNI Energie & Umwelt GmbH in Moers
- Erdgasversorgung Oberleichlingen GmbH in Burscheid
- evd energieversorgung dormagen gmbh
- GVG Rhein-Erft GmbH (GVG) in Hürth
- Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH
- RheinEnergie AG in Köln
- Stadtwerke Dinslaken GmbH
- Stadtwerke Leichlingen GmbH
- Stromnetz Bornheim GmbH und Co. KG

RNG ist für Kooperationen mit weiteren Unternehmen offen.

Abweichend von dem grundsätzlich etablierten Pachtmodell hat die RNG zum 31. Dezember 2019 das bislang im Eigentum der RheinEnergie stehende Hochdruck-Gasleitungsnetz erworben und in ihr Eigentum übernommen. Das von der RNG betriebene Hochspannungsnetz steht bereits seit dem 31. Dezember 2016 in ihrem Eigentum.

Im Berichtsjahr bewirtschaftete die RNG Elektrizitätsverteilernetze mit einer Netzlänge von mehr als 23.800 km sowie Gasverteilernetze mit einer Gesamtlänge von nahezu 9.000 km. Diese Netze weisen städtische, ländliche und regionale Strukturen auf und erstrecken sich auf eine geographische Fläche von über 1.760 km<sup>2</sup> (Elektrizität) bzw. fast 1.940 km<sup>2</sup> (Gas), in der mehr als 2 Mio. Einwohner leben.

Die Anzahl der Marktlokationen der RNG betrug mit Stand zum 31. Dezember 2023 im Elektrizitätsbereich über 1.271.000 und mehr als 377.000 im Gasbereich.

RNG agiert als eigenständiger Netzbetreiber mit den originären Kernaufgaben

- Strategisches und operatives Assetmanagement
- Controlling
- Regulierungsmanagement
- Netzzugang und -vertrieb
- Marktraumumstellung

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Netzbetriebs werden von der RNG erbracht bzw. unter Berücksichtigung der Entflechtungsvorgaben des EnWG von dieser an Dienstleister in Auftrag gegeben.

Die Geschäftsführung der RNG besteht aus zwei Mitgliedern, Herrn Dr.-Ing. Ulrich Groß sowie Herrn Karsten Thielmann.

Wie bereits im Vorjahresbericht dargestellt, hat die RNG ein Projekt zur Optimierung ihres Prozessmodells und ihrer Organisationsstrukturen durchgeführt und infolgedessen zum 1. September 2023 eine neue Aufbau- und Ablauforganisation aufgesetzt. Mit dem Ziel der Erhöhung der Leistungsfähigkeit, der Effizienz und der Ergebnisverbesserung wurde eine Organisation entlang von optimierten End-to-End-Prozessen definiert und umgesetzt.

Mit ihren neuen Abteilungen „Asset Strategie & Regulierungsmanagement“, „Netzwirtschaft“, „Steuerung“, „Technische Führungskraft“ sowie der Gruppe „Marktraumumstellung“ übt die RNG mit ihrer Geschäftsführung die fachlich eigenständige Entscheidungshoheit über den Netzbetrieb aus. Tätigkeiten des Netzbetriebs, die operativ nicht selbst von der RNG wahrgenommen werden, werden durch diese fachlich gesteuert und überwacht. Zur Erhöhung der Transparenz und der Steuerbarkeit wurde ein kennzahlenbasiertes Steuerungsmodell aufgebaut, welches ausgehend von der Unternehmensstrategie eine Ableitung von Zielen und deren konsequente Nachverfolgung ermöglicht.

Zur Ausübung ihrer Tätigkeiten als Netzbetreiber beschäftigte die RNG im Berichtsjahr 132 Mitarbeiter. Es handelt sich hierbei ausnahmslos um hoch motivierte und erfahrene Experten, die gezielt für die einzelnen Aufgabenfelder des Netzbetriebs rekrutiert und adäquat weiter qualifiziert werden. Die Mitarbeiter stehen jeweils in einem Arbeitsverhältnis mit der RNG und üben keine Doppelfunktionen im vertikal integrierten Unternehmen aus. Im Rahmen von Dienstleistungsverträgen führen zudem weitere Personen vertraglich vereinbarte operative Tätigkeiten des Netzbetriebs, z. B. im Bereich der Abrechnung, der Betriebsführung oder der Marktraumumstellung, im Auftrag der RNG durch. Hierbei ist die fachliche technisch/wirtschaftliche Steuerung durch RNG sowohl in den Fällen des § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG als auch im Rahmen der sonstigen Dienstleistungsverhältnisse durch entsprechende explizite vertragliche Gestaltung und ihre Überwachung gewährleistet. Mit ihrer Personalausstattung und der konkreten Ausgestaltung der entsprechenden Verträge verfügt RNG namentlich auch im Bereich der sog. „diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben“ über die von der Regulierungsbehörde geforderten Ressourcen, um die diesbezüglichen Entscheidungen unabhängig und verantwortlich zu treffen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zum organisatorischen Gesamtkonzept der Unternehmen wird ergänzend auf das Gleichbehandlungsprogramm und die jeweiligen Berichte der vergangenen Berichtsjahre verwiesen. Insoweit gelten die in der Vergangenheit dargestellten Maßnahmen gleichbleibend fort, sofern vorstehend nicht explizit über Änderungen oder Anpassungen der Ablauf- und Aufbauorganisation berichtet worden ist.

## **Teil B**

### **Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**

Die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts sind Bestandteil des Gleichbehandlungsprogramms der Unternehmen. Nachfolgend stellen die Unternehmen dar, wie diese Maßnahmen im Berichtszeitraum vermittelt, umgesetzt, überwacht und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind. Dargestellt werden dabei die abgeschlossenen, die in der konkreten Umsetzung befindlichen sowie die geplanten Maßnahmen der Unternehmen.

#### **I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements**

##### **1. Gleichbehandlungsprogramm**

Das Gleichbehandlungsprogramm ist mit Beschluss der jeweiligen Unternehmensleitung in Kraft gesetzt und als allgemein gültige und verbindliche Regelung in die entsprechenden Regelwerke der jeweiligen Unternehmen aufgenommen worden. Das Gleichbehandlungsprogramm der Unternehmen wurde zuletzt im Jahr 2016 aktualisiert und der Bundesnetzagentur vorgelegt. Es kann von den Mitarbeitern der Unternehmen u. a. über das Intranet im Organisationshandbuch aufgerufen werden. Aus den zum 1. September 2023 erfolgten Organisations- und Geschäftsprozessanpassungen resultiert aktuell kein Aktualisierungsbedarf.

Die Unternehmen machen ihren Mitarbeitern Inhalt und Bedeutung des Gleichbehandlungsprogramms umfassend bekannt. Alle Mitarbeiter haben eine Verpflichtungserklärung auf die Einhaltung der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zum Umgang mit wirtschaftlich sensiblen bzw. wirtschaftlich vorteilhaften Informationen abgegeben. Neu eingestellte Mitarbeiter werden – ungeachtet des unmittelbaren Einsatzes bei ihrem Dienstantritt – entsprechend eingewiesen und verpflichtet. Die Verpflichtungserklärungen werden zu den Personalakten genommen.

## 2. Gleichbehandlungsbeauftragte

Zum 1. Januar 2011 wurde Frau Isabella Dornhausen-Seemann, RheinEnergie AG, Bereich Recht, durch Beschluss des Vorstands der RheinEnergie und der Geschäftsführungen der BELKAW, SWL und RNG mit der Funktion der Gleichbehandlungsbeauftragten betraut. Ab dem 1. Januar 2016 nimmt sie diese Funktion auch für SWLo wahr.

Die Kontaktadresse der Gleichbehandlungsbeauftragten lautet:

Frau Isabella Dornhausen-Seemann  
RheinEnergie AG  
Parkgürtel 24  
50823 Köln  
Telefon 0221 178-3894  
Telefax 0221 178-83894  
E-Mail [i.dornhausen-seemann@rheinenergie.com](mailto:i.dornhausen-seemann@rheinenergie.com)

Als zentrale Ansprechpartnerin der Geschäftsleitungen der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter für entflechtungsrelevante Fragestellungen ist die Gleichbehandlungsbeauftragte namentlich sowie mit örtlicher, telefonischer und elektronischer Erreichbarkeit in den Unternehmen bekannt. Durch einen expliziten Hinweis auf dem Formular der zu unterzeichnenden Verpflichtungserklärungen sind die Mitarbeiter ausdrücklich über ihre Beratungs- und Informationsfunktion bezüglich entflechtungsrechtlicher Sachverhalte informiert. Gleiches gilt hinsichtlich der uneingeschränkten Möglichkeit der Mitarbeiter, die Gleichbehandlungsbeauftragte zu Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu konsultieren, so dass sie bei jeglichen Sachverhalten mit entflechtungsrechtlichem Bezug jederzeit unmittelbar beratend hinzugezogen werden kann.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird bei entflechtungsrelevanten Fragestellungen grundsätzlich eingebunden, sie berät bei der Implementierung und Klärung von entflechtungsrelevanten Prozessen und wirkt bei den jeweiligen Entscheidungen, insbesondere mit Berührungspunkten zur informatorischen Entflechtung, mit.

Alle Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden von der Gleichbehandlungsbeauftragten kontinuierlich verfolgt und in den Unternehmen, unter anderem über direkte Ansprache der maßgeblichen Bereiche, in Veranstaltungen oder durch Fachbeiträge im Intranet, kommuniziert.

Sowohl die Geschäftsleitungen als auch die Mitarbeiter der Unternehmen haben im Berichtszeitraum das Beratungsangebot der Gleichbehandlungsbeauftragten in Anspruch genommen. Unverändert bildet die Entflechtungsberatung einen wesentlichen Bestandteil des Gleichbehandlungsmanagements. Die im Rahmen der Entflechtungsberatung erzielten Ergebnisse fließen wie zuletzt im Berichtsjahr in die stetige Optimierung der Organisationsstrukturen und Geschäftsabläufe zum diskriminierungsfreien Netzbetrieb ein.

Die Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten der Unternehmen entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 7a Abs. 5 S. 4 und 5 EnWG. Insbesondere ist die Gleichbehandlungsbeauftragte in ihrer Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die die RNG und die übrigen Unternehmen verfügen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte verfügt über ein im Gleichbehandlungsprogramm fixiertes direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsleitungen der Unternehmen und nimmt dieses regelmäßig zu Informations- und Beratungszwecken wahr. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben von den Unternehmensleitungen uneingeschränkt unterstützt. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsprogramm und für stichprobenartige Kontrollen hat die Gleichbehandlungsbeauftragte ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen der Unternehmen. Sie kann hierbei Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen und Mitarbeiter befragen. Das von den Unternehmen etablierte Gleichbehandlungsmanagement steuert die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben und überwacht kontinuierlich deren Einhaltung.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt unverändert an den zwischen RNG und RheinEnergie zu übergeordneten Regulierungsfragen – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – stattfindenden Informationsformaten teil.

Im Übrigen erfolgt die Kommunikation, insbesondere mit den jeweiligen Unternehmensleitungen, grundsätzlich bedarfsorientiert. Zusätzlich hat die Geschäftsführung der RNG einen direkten Ansprechpartner für die Gleichbehandlungsbeauftragte etabliert, der sie direkt vor Ort bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Hierzu stehen die Gleichbehandlungsbeauftragte und der Ansprechpartner der RNG bedarfsgerecht im Austausch. Ebenfalls bedarfsorientiert findet weiterhin ein Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Gleichbehandlungsbeauftragten der Verpächter statt. Hierbei werden vor allem aktuelle gesetzliche und regulatorische Entwicklungen des Entflechtungsrechts und mögliche Lösungsansätze der Unternehmen diskutiert. Als Mitglied diverser Verbandsgremien wirkt die Gleichbehandlungsbeauftragte schließlich auch aktiv an der Diskussion und Erarbeitung grundlegender entflechtungsrechtlicher Branchenpositionen mit und pflegt diesbezüglichen einen kollegialen Fachaustausch mit Gleichbehandlungsbeauftragten anderer Unternehmen.

Die Fortbildung der Gleichbehandlungsbeauftragten wurde im Berichtszeitraum durch die Teilnahme an folgender Informationsveranstaltung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) gewährleistet:

- BDEW-Forum „Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte“  
am 26./27. September 2023

## **II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms**

Die RNG steht unter eigenständiger Leitung. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, das Netzgeschäft unabhängig gemäß den Bestimmungen des EnWG zu führen. Sie ist insbesondere frei von Weisungen der Gesellschafterin hinsichtlich des laufenden Betriebs der Energieversorgungsnetze und hinsichtlich einzelner Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, solange sich diese einzelnen Entscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschafts- und Finanzplanes halten. Eine diesbezügliche Regelung ist im Gesellschaftsvertrag der RNG niedergelegt.

Das Leitungspersonal der RNG übt keine Doppelfunktionen aus. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführung und des Leitungspersonals gewährleisten die nach dem Energiewirtschaftsgesetz geforderte Unabhängigkeit.

Die im Rahmen der Rentabilitätskontrolle an die Gesellschafterin und den Aufsichtsrat erfolgende Berichterstattung findet unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 6a EnWG statt.

Zur Sicherstellung der Vorgaben zur Verwendung von Informationen wurde eine vollständige Systemtrennung bei der IT-Unterstützung der Unternehmen durchgeführt. Die hierdurch entstandene Aufbau- und Ablauforganisation der Unternehmen wird insbesondere infolge neuer gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen einer kontinuierlichen Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassungen unterzogen.

RNG verfügt mithin über die in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht erforderliche Ausstattung, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse im Sinne des § 7a Abs. 4 S. 1 EnWG effektiv ausüben zu können.

### **III. Schulungskonzept**

Die Unternehmen haben gemeinsam Leitlinien zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts formuliert und vermitteln diese den Mitarbeitern durch gezielte Informationsmaßnahmen und Schulungen.

Bei aktuellen Entwicklungen und Erkenntnissen werden in den relevanten Bereichen der Unternehmen entsprechende Nachschulungen durchgeführt bzw. regelmäßig ergänzende schriftliche Informationen – etwa mittels spezieller abteilungsbezogener Wissens- und Informationsmanagementsysteme – nachgereicht. Dies gilt in besonderer Weise für das als Shared Service Bereich mit getrennten Einheiten agierende Servicecenter. Neue Mitarbeiter werden entsprechend den in ihrem Einsatzbereich gegebenen Erfordernissen geschult und erhalten neben anderen Regelwerken auch eine Informationsbroschüre über die gesetzlichen Verpflichtungen der Entflechtung. Die Informationsbroschüre beinhaltet einen Überblick über die Bedeutung der Entflechtung und mögliche Umsetzungsmaßnahmen. Ein besonderer Schwerpunkt der Schulungen liegt in der Sensibilisierung der Mitarbeiter bezüglich der Beschaffung und Weitergabe von wirtschaftlich sensiblen bzw. der Offenlegung von wirtschaftlich vorteilhaften Informationen.

Auch im Berichtsjahr waren die entflechtungsrechtlichen Grundlagen und weiterführende Aspekte der Entflechtungsanforderungen Gegenstand der als „Überblick über gesetzliche und politische Rahmenbedingungen in der Energiewirtschaft“ konzipierten Veranstaltungsreihe, die am 26. Oktober 2023 unter aktiver Mitwirkung der Gleichbehandlungsbeauftragten wiederholt zur Information der Führungs- und Fachkräfte der Unternehmen angeboten wurde.

Infolge der abgeschlossenen Organisations- und Geschäftsprozessanpassungen hat die Gleichbehandlungsbeauftragte für den kommenden Berichtszeitraum umfangreiche Schulungs- und Informationsveranstaltungen zu entflechtungsrechtlichen Sachverhalten vorgesehen.

#### **IV. Überwachungskonzept**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich. Hierzu wurden im Berichtsjahr insbesondere folgende Maßnahmen und Prüfungen durchgeführt:

##### **1. Krisenvorsorge Gas**

Auch im Berichtsjahr war die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz als für die Sicherstellung der in der sog. SoS-Verordnung genannten Maßnahmen zuständige Behörde am 23. Juni 2022 ausgerufene Alarmstufe für die Geschäftstätigkeit der RNG relevant. Als Betreiber von Gasverteilernetzen steht die RNG nach §§ 16, 16a EnWG gemeinsam mit den Ferngasnetzbetreibern in der Verantwortung, in ihrem Netzgebiet eine sichere und zuverlässige Versorgung mit Erdgas zu gewährleisten.

Bei regionalen oder nationalen Gasmangellagen sind im Rahmen der gemeinsamen Systemverantwortung aller Gasnetzbetreiber zunächst netz- und/oder marktbezogene Maßnahmen zu ergreifen. Wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, ohne dass die Gefährdung oder Störung durch die ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig beseitigt werden konnte, sind Netzbetreiber als letztes Mittel berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen, d. h. es kann auch zu Abschaltaufforderungen an einzelne Kunden kommen.

Vor diesem Hintergrund hat die RNG wie schon im Vorjahr auch im Berichtsjahr ihre internen und externen Prozesse im Rahmen des Krisenmanagements auf den Prüfstand gestellt und weiter optimiert. Hierbei wurden wiederholt auch potenzielle Auswirkungen einer Gasmangellage auf die Elektrizitätsverteilernetze betrachtet. Alle Erkenntnisse fließen weiterhin in die künftige Netzstrategie der RNG ein.

Nicht nur zur Überprüfung und Anpassung der Kriterien zur Bestimmung der sog. geschützten Kunden bleibt die RNG im Rahmen der Krisenvorsorge Gas weiterhin insbesondere auf die Mitwirkung von großen Gewerbe- und Industriekunden angewiesen. So konnten nicht zuletzt auch dank der durch Industrie und bei privatem Konsum erfolgten Einsparungen Engpässe in der Gasversorgung im Winter 2022/2023 verhindert werden. Im aktuellen Winter 2023/2024 ist aufgrund der fortwährenden Einsparungen, der seitens der Politik und weiterer Marktteilnehmer wie des Marktgebietsverantwortlichen unternommenen Anstrengungen und auch dank einer abermals milden Wetterlage nicht von einer drohenden Gasmangellage auszugehen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat die Maßnahmen der RNG zur Krisenvorsorge Gas beratend begleitet. Ein besonderes Augenmerk lag hierbei insbesondere auf einer diskriminierungsfreien Ausgestaltung der potenziellen Maßnahmen nach §§ 16 Abs. 2, 16a EnWG.

## **2. Marktraumumstellung**

Wie bereits in den Vorberichten dargestellt, erfolgt die infolge der Umstellung der Gasqualität im gesamten Netzgebiet der RNG erforderliche Geräteanpassung nach dem mit den vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibern festgelegten Umstellungsfahrplan schrittweise bereits ab dem Jahr 2020 und wird voraussichtlich bereits ein Jahr früher als ursprünglich geplant, d.h. im Jahr 2028 abgeschlossen sein. Im Berichtsjahr wurde an insgesamt fünf Umstellterminen in Teilen von Bergisch Gladbach, in Rösrath und Odenthal und erstmalig auch in rechtsrheinischen Stadtteilen von Köln die Umstellung erfolgreich durchgeführt.

## **2.1. Status der Erhebung**

Die Erhebungen für das Kalenderjahr 2024 sind bis auf einzelne Restanten vollständig abgearbeitet. Bereits seit November 2023 laufen die ersten Anpassungen für das Umstellgebiet. Die Techniker bereiten demnach die Umstellung des Erdgasnetzes in den Gebieten Leverkusen, Burscheid und in einem Teil von Leichlingen vor. Parallel erhalten 2024 auch die ersten innerstädtischen Teile von Köln H-Gas, sodass auch hier die Anpassungsarbeiten intensiviert werden.

Parallel erfolgen die Erhebungen für das Umstellgebiet 2025. Diese verlaufen planmäßig und werden zeitnah abgeschlossen sein. Die ersten Anpassungen in Teilen von Pulheim, weiteren innerstädtischen Kölner Stadtteilen und der Gemeinde Dormagen werden zum Jahresende 2024 begonnen.

## **2.2. Status der Anpassungen**

Insgesamt wurden im Jahr 2023 ca. 68.000 Erdgasgeräte erstmalig mit H-Gas in Betrieb genommen. Auch die Anpassungen von 62 Sonderletzverbrauchern verliefen allesamt erfolgreich und fristgerecht.

## **2.3. Weitere Aktivitäten der ErdgasUmstellung**

In den Monaten Juni bis September 2023 wurde ein Infomobil eingesetzt, um die Kunden jeweils vor Ort umfassend über die Marktraumumstellung zu informieren. Die Erfahrungen zeigen, dass die Kunden aufgrund der marktpolitischen Ereignisse sehr gut mit dem Energiemarkt vertraut sind. Außerdem wurde das in den Berichten über die Kalenderjahre 2018 und 2019 bereits erwähnte Erdgasbüro der Bauleiter und die dazugehörige Materialausgabe von Bergisch Gladbach nach Köln verlegt. Somit sind die Anfahrtswege aufgrund des aktuell umzustellenden Gebiets deutlich verkürzt und der Prozess flexibler gestaltet.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte war auch im Berichtsjahr in die vielfältigen Fragestellungen der Marktraumumstellung eingebunden. Einen Beratungsschwerpunkt bildeten hierbei erneut Fragen rund um die Schaltungen sowie die Kommunikation mit Gewerbe- und Industriekunden.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat sowohl auf konkrete Anfragen als auch im Rahmen einer am 26. Oktober 2023 durchgeführten Vortragsveranstaltung umfänglich zu diesbezüglichen Fragestellungen der informatorischen Entflechtung und den Anforderungen an eine entflechtungskonforme Kommunikation mit verschiedenen Marktpartnern und Beteiligten beraten. Unverändert sind daher alle an den Maßnahmen der Marktraumumstellung beteiligten Mitarbeiter der RNG und die von ihr eingesetzten Dienstleister mit der hohen entflechtungsrechtlichen Relevanz ihrer Aufgabe vertraut. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird die Maßnahmen der Marktraumumstellung bis zum Abschluss der im Umstellungsfahrplan vorgesehenen Aktivitäten im Jahr 2028 beratend begleiten.

### **3. Projekt „FlexReady 2025“ zur Koordination des Redispatch 2.0**

Wie in den Vorjahresberichten dargestellt, hat die RNG bereits im Jahr 2019 das in drei Teilprojekte untergliederte Projekt „FlexReady 2025“ aufgesetzt, um fristgerecht eine regelkonforme Umsetzung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) sowie des Redispatch 2.0 sicherzustellen. Aufgrund der Absage der geplanten Pilotprojekte durch die Übertragungsnetzbetreiber und der erneuten Überprüfung und Überarbeitung der Vorgaben durch die Bundesnetzagentur, ist es jedoch auch in diesem Berichtsjahr nicht möglich gewesen, das Projekt vollständig abzuschließen und die Prozesse komplett produktiv zu setzen.

Wie schon in den Vorjahren wird die Gleichbehandlungsbeauftragte daher weiterhin dem Projektteam bei Bedarf beratend zur Seite stehen.

### **4. Projekt „Integrierte Wärmestrategie“**

Zum 1. Januar 2024 ist das sog. Wärmeplanungsgesetz in Kraft getreten. Danach ist für Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern bis 30. Juni 2026 eine kommunale Wärmeplanung (KWP) vorzulegen. Die Stadt Köln hat sich zudem das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu sein.

Als örtlicher Verteilernetzbetreiber trägt die RNG die Verantwortung für den Bau und Betrieb des Strom- und Gasnetzes in Köln. Sie hat damit ein hohes Interesse daran, an der Wärmewende in Köln mitzuwirken und sich im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung einzubringen.

Durch die KWP in Kombination mit dem sog. Gebäudeenergiegesetz werden wesentliche Auswirkungen auf die leitungsgebundene Netzinfrastruktur (Strom-, Wärme-, Gasnetz und ggf. H2-Netz) erwartet. Besonders relevant in diesem Zusammenhang ist die Frage nach der Zukunft der Gasnetze, die – im Rahmen des entflechtungsrechtlich Zulässigen – nur spartenübergreifend (Strom, Fernwärme/Nahwärme, klimaneutrale Gase) beantwortet werden kann.

Vor diesem Hintergrund hat RNG bereits Mitte 2023 ein Projekt mit dem Ziel begonnen, aufbauend auf einer Simulation der Wärmeversorgung in Köln zu einer klimaneutralen Lösung zu gelangen. In einer ersten Vorstudie wurden dafür der aktuelle Wärmebedarf in Köln analysiert und Potenziale für eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien ermittelt. Die Ergebnisse der Vorstudie sind die Basis für verschiedene zu entwickelnde Szenarien und eine anschließende Simulation, um Aussagen zu einer zu präferierenden Wärmeversorgung der einzelnen Gebäude treffen zu können. Ebenso werden die Ergebnisse der im Vorjahresbericht dargestellten vorangegangenen Projekte und Untersuchungen zur „Zukunft der Gasnetze“ und der „Transformation der Infrastruktur“ und damit Auswirkungen durch Wärmepumpen, Stromdirektheizung und Elektromobilität auf die Niederspannungsnetze berücksichtigt. Im Ergebnis soll eine integrierte und spartenübergreifende Wärmestrategie erarbeitet werden, mit welcher sich die RNG im Rahmen der KWP in Köln aktiv einbringt.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist zur Sicherstellung der entflechtungsrechtlichen Anforderungen in das Projekt eingebunden. Ein Abschluss ist für Mitte 2024 vorgesehen.

## **5. Kommunikationsverhalten und Unternehmensauftritt der RNG**

Die RNG gewährleistet in ihrem Kommunikationsverhalten und Unternehmensauftritt, dass eine Verwechslung mit den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist und kommt hiermit der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 7a Abs. 6 EnWG nach. Die gesetzlich geforderte Abgrenzung der RNG von den Vertriebsaktivitäten der übrigen Unternehmen erfolgt unverändert im Wege der in den vergangenen Berichten eingehend dargestellten Maßnahmen. Diesbezügliche Veränderungen sind nicht erfolgt.

## **6. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen**

Einen wesentlichen Schwerpunkt der Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum stellte unverändert die präventive Beratung bei der Verwendung und Weitergabe von Informationen im Sinne des § 6a EnWG sowie zu allgemeinen und besonderen Fragestellungen zum Betrieb von Energieversorgungsnetzen, zum Netzanschluss und -zugang sowie zur Auslegung der jeweiligen Verträge der RNG auch dar. Wie zuvor konnten hierbei hinsichtlich der Vorgaben der informatorischen Entflechtung, des Kommunikationsverhaltens sowie der diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs grundsätzlich stets eine hohe Sensibilität sowie ein sehr guter Kenntnisstand der Mitarbeiter und der eingesetzten Dienstleister festgestellt werden. Durch rechtzeitige Einbeziehung der Gleichbehandlungsbeauftragten konnte im Ergebnis stets ein rechtskonformer Umgang mit entflechtungsrechtlich relevanten Sachverhalten gewährleistet werden.

## **7. Ergebnisse der Kontrollen/Sanktionen**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Zusammenhang mit der Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms auch im diesjährigen Berichtszeitraum keine Verstöße festgestellt. Somit wurden gegenüber Mitarbeitern der Unternehmen auch im Berichtsjahr keine Sanktionen wegen Fehlverhaltens ausgesprochen. Einer im Berichtszeitraum an die Gleichbehandlungsbeauftragte gerichteten Beschwerde im Zusammenhang mit der Anmeldung einer Photovoltaikanlage konnte unmittelbar abgeholfen werden, ohne dass sich hieraus weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich einer Optimierung der Einspeisergeschäftsprozesse ergab. Im Ergebnis kann somit unverändert festgestellt werden, dass insbesondere die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein hochgradiges Bewusstsein für die Vorgaben und Anforderungen der Entflechtung aufweisen, worin eine maßgebliche Grundlage für die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und die Verhinderung von Verstößen besteht. Auf diese Weise wird die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs gemäß den Anforderungen der §§ 6 ff. EnWG umfassend sichergestellt.

## **8. Ausblick / Tätigkeiten im kommenden Berichtsjahr**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte beobachtet unverändert die gesetzgeberischen Aktivitäten auf europäischer und nationaler Ebene und überwacht auf dieser Grundlage auch im kommenden Berichtsjahr, ob daraus Anpassungsbedarf für die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben für den Netz- und Messstellenbetrieb resultiert. Ebenso steht sie unverändert sowohl den Unternehmensleitungen als auch den Mitarbeitern der Unternehmen bei entflechtungsrechtlichen Fragestellungen beratend zur Seite.

Köln, den 28. März 2024

gez. Isabella Dornhausen-Seemann  
Gleichbehandlungsbeauftragte